VERORDNUNG (EWG) Nr. 4259/88 DES RATES

vom 19. Dezember 1988

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) der Vereinten Nationen hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems der allgemeinen Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Überprüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, allgemeine Zollpräferenzen entsprechend den im Rahmen der UNCTAD vereinbarten Schlußfolgerungen und in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Geberländern in dem genannten Ausschuß bekundeten Absicht anzuwenden.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten können.

Die meisten Präferenzen gewährenden Länder nehmen indessen Textilwaren von der Präferenzbehandlung aus. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Schemas der allgemeinen Präferenzen hat für diese Waren stets eine Sonderregelung gegolten, nach der für Baumwollerzeugnisse und diesen gleichgestellte Waren ursprünglich die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds nur den Ländern, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder solchen Ländern gewährt wurden, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen zu übernehmen bereit waren, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen.

Nachdem das langfristige Baumwollabkommen durch die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaservereinbarung) ersetzt worden ist, hat die Gemeinschaft ab 1980 für die unter diese Vereinbarung fallenden Waren die Gewährung der Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds ausschließlich Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die im Rahmen des Allfaserabkommens bilaterale Abkommen unterzeichnet haben, wonach eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Textilwaren nach der Gemeinschaft vorgesehen ist, oder gegebenenfalls den Ländern und Gebieten, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen. Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Iran, Nicaragua, Paraguay und Venezuela haben solche Verpflichtungen übernommen. Bei diesen Waren ist es also angezeigt, daß die Gemeinschaft bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Allfaservereinbarung und der bilateralen Abkommen mit bestimmten Lieferländern weiterhin die allgemeinen Zollpräferenzen nach den gleichen Grundsätzen anwendet. Es empfiehlt sich vorzusehen, daß den Ländern und Gebieten, die nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung und vor dem 1. Januar 1989 die Erneuerung dieser Abkommen billigen oder die genannten gleichwertigen Verpflichtungen übernehmen, die Präferenzbehandlung ab 1. Februar 1989 für die gesamte in dieser Verordnung vorgesehene Menge gewährt wird. Den Ländern und Gebieten, die nach dem 1. Januar 1989 die Erneuerung der genannten Abkommen billigen oder die gleichwertigen Verpflichtungen übernehmen, wird die Präferenzbehandlung ab dem ersten Tag des zweiten auf den Zeitpunkt der Verpflichtung folgenden Monats für eine Menge gewährt, die anteilig für den Zeitraum vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Verpflichtung folgenden Monats bis zum 31. Dezember 1989 berechnet wird.

(1) ABl. Nr. C 302 vom 28. 11. 1988, S. 45.
(2) ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988.
(3) ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988.

Angesichts der Besonderheiten, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es angebracht sein, das Volumen der präferentiellen Einfuhren in Tonnen, Stück oder Paar festzusetzen.

Um jedem der genannten Länder und Gebiete Zugang zu den präferentiellen Einfuhrmengen zu sichern, sind für jede Warenkategorie und für jedes begünstigte Land getrennte Zollkontingente und -plafonds festzusetzen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Aufteilung von Gemeinschaftskontingenten auf die Mitgliedstaaten nur zulässig, wenn sie wegen unabweisbarer verwaltungsmäßiger, technischer oder wirtschaftlicher Erfordernisse zwingend geboten ist. Wird eine Aufteilung beschlossen, so ist eine Regelung vorzusehen, mit der die ungeschmälerte Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sichergestellt wird.

Aufgrund bestimmter wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Notwendigkeiten erscheint es begründet, entsprechend dem Kommissionsvorschlag die Gemeinschaftskontingente im Textilsektor weiterhin auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Aufgrund der noch bestehenden Verbindungen mit der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilwaren ist es angebracht, diese Zollkontingente auf die Mitgliedstaaten nach dem im Rahmen der Allfaservereinbarung festgelegten Schlüssel aufzuteilen, aus dem sich für eine erste Beteiligung jedes Mitgliedstaates für das betroffene Kontingentsjahr folgende Prozentsätze ergeben:

Benelux	9,5 %
Dänemark	2,7 %
Deutschland	25,5 %
Griechenland	1,5 %
Spanien	7,5 %
Frankreich	16,5 %
Irland	0,8 %
Italien	13,5 %
Portugal	1,5 %
Vereinigtes Königreich	21,0 %

Um der Entwicklung der Einfuhren bezüglich der in Anhang I genannten Zollkontingente in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der ersten Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben.

Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf 70 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Bei den im Anhang I genannten aufgeteilten Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten.

Wenn während des Kontingentszeitraums die Gemeinschaftsreserve fast vollständig ausgeschöpft ist, sollten die Mitgliedstaaten den ungenutzten Teil ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls ihrer zusätzlichen Quoten auf die Reserve zurückübertragen können, damit ein in einem Mitgliedstaat nicht genutzter Teil eines Gemeinschaftszollkontingents in anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls verwendet werden kann.

Es ist jedoch nicht möglich, die Regelung über die automatische Übertragung der ungenutzten Teile von Quoten der Mitgliedstaaten im Jahre 1989 ohne ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Portugiesische Republik anzuwenden, in der 28,5 v. H. der Beschäftigten in der Industrie und mehr als 32 v. H. der Ausfuhr auf den Textilsektor entfallen, wobei 60 v. H. der Ausfuhren nach dem Gemeinschaftsmarkt erfolgen.

Befristete Sonderregelungen für den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten erschienen zur vollständigen Anwendung der Regeln des EWG-Vertrags im Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik vom 12. Juni 1985 erforderlich. Es ist angezeigt, daß der Zeitpunkt des Auslaufens der vorliegenden Regelung, die sich auf die freiwillige Übertragung ungenutzter Teile von Quoten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsreserve gründet, mit dem Ende der genannten Sonderregelungen zusammenfällt.

Es besteht die Absicht, eine Regelung zum Schutz des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie der Gerichtshof in seinem Urteil vorgesehen hat, zum 1. Januar 1990 einzuführen.

Für die übrigen in Anhang II genannten Spinnstoff- und Bekleidungserzeugnisse erscheint es möglich, die Präferenzbehandlung den Ländern und Gebieten zu gewähren, die normalerweise in den anderen gewerblichen Sektoren begünstigt werden.

Für Jute- und Kokosfaserwaren war zugelassen worden, daß die Präferenzen nur im Rahmen besonderer Maßnahmen gewährt würden, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind. Diese Maßnahmen galten für Indien und Sri Lanka im Falle von Kokosfaserwaren und für Indien und Thailand im Falle von Jutewaren. Es erscheint angezeigt, auch die Gewährung der Präferenzen für sowohl Jute- als auch Kokosfaserwaren auf die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer bestehen zu lassen.

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Das Allfaserabkommen ist ab 1. August 1986 für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert worden. Im Rahmen der fünfjährlichen Anpassung des Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen hat die Gemeinschaft für 1987 die Überprüfung des Textilwarenschemas beschlossen. Diese Überprüfung hat sich auf zwei Jahre erstreckt und einerseits besonders auf eine Verbesserung des Systems und eine bessere Verteilung des Angebots und andererseits auf eine Vereinfachung der Verwaltung abgezielt.

Da die Präferenzvorteile von den begünstigten Ländern nicht in gleicher Weise ausgenutzt wurden, ist es angebracht, eine ausgewogenere Beteiligung an diesen Vorteilen, insbesondere der weniger entwickelten Länder, zu sichern. Um diesen Ländern den Zugang zu den Präferenzen zu erleichtern, ist eine neue Phase der Differenzierung der Präferenzvorteile zwischen den begünstigten Ländern einzuleiten. Diese Differenzierung beinhaltet die Rücknahme der vorgenannten Präferenzvorteile für bestimmte Warenkategorien mit Ursprung in den konkurrenzfähigsten Ländern; die für eine solche Rücknahme angenommenen Kriterien basieren auf der Konkurrenzfähigkeit des betreffenden begünstigten Landes, die für eine bestimmte Warenkategorie durch die Beteiligung dieses Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft ermittelt wird. Für die Anwendung dieses Kriteriums wurde ein Anteil von 10 v. H. der Extra-EWG-Gesamteinfuhren über einen durchschnittlichen Zeitraum von drei Jahren (1983, 1984 und 1985) festgehalten. Es ist erforderlich, eine Berichtigungsmöglichkeit zu diesem Kriterium vorzusehen, wenn

— das Bruttosozialprodukt pro Einwohner des betreffenden Landes schwach ist und gleichzeitig der Anteil dieses Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft an Spinnstoff- und Bekleidungserzeugnissen 5 v. H. nicht überschreitet,

— die Gesamteinfuhren des betreffenden Landes an Textilwaren sich fast ausschließlich aus einer einzigen Warensorte zusammensetzen.

Nach der Empfindlichkeit der Waren sind besondere Einzelheiten für die Länder anzuwenden, die ein niedriges Bruttosozialprodukt pro Kopf aufweisen und deren Anteil an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft von Spinnstoff- und Bekleidungserzeugnissen 5 v. H. übersteigt.

Für diese Waren wurde ferner das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes berücksichtigt.

Die in den Jahren 1984, 1985 und 1986 durchgeführten Anpassungen der Präferenzmengen haben das Angebot nicht wesentlich verbessert, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die tatsächlichen Handelsströme widerspiegelt, noch den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Lieferländer entspricht. Um ein reales Wachstum des Textilwarenschemas zu ermöglichen, ist es erforderlich, die eröffneten Mengen durch die Überprüfung des Berechnungsverfahrens dieser Mengen auf den neuesten Stand zu bringen.

Nach den neuen Berechnungsverfahren für jedes begünstigte Land entspricht die eröffnete Menge im allgemeinen 1 % der Gesamteinfuhren der betroffenen Warenkategorie in die Gemeinschaft, mit Ausnahme der konkurrenzfähigsten Länder, für die die eröffnete Menge 0,2 % der genannten Einfuhren entspricht.

Für die übrigen in Anhang II genannten Spinnstoff- und Bekleidungserzeugnisse können die vorgenannten Ziele erreicht werden, indem für jede Warenkategorie individuelle Tarifbeschränkungen für jedes begünstigte Land im allgemeinen entsprechend einer Höhe von 5 % der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft für diese Warenkategorie vorgesehen werden; da es sich um gemeinschaftliche Maßnahmen handelt, ist es nicht angebracht, eine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Regelungen der festen zollfreien Beträge und Plafonds kommen diesem Ziel entgegen. Bezüglich der festen zollfreien Beträge ist es zweckmäßig, daß die Mitgliedstaaten, entsprechend ihrem Bedarf Ziehungen aus den eröffneten Mengen vornehmen.

Ist in dem einen oder anderen Mitgliedstaat von einer aus einem festen zollfreien Betrag gezogenen Menge ein Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat diesen auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die in der Liste des Anhangs VI aufgeführt sind, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte.

Die Vorteile der präferentiellen Zollregelung sollte den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 [1] festgelegt ist.

Die gegenüber Jugoslawien für Textilwaren anwendbare Präferenzreglung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [2].

---

(1) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983.

Ab 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gemäß den Artikeln 178 und 365 der jeweiligen Beitrittsdokumente das gemeinschaftliche allgemeine Präferenzsystem an.

Daher ist angezeigt, daß die Gemeinschaft im Jahr 1989

— für jede der in Anhang I genannten Warenkategorien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Kontingente für jedes der in Spalte 5 dieses Anhangs genannten Länder und Gebiete und zollfreie Gemeinschaftsplafonds für jedes der übrigen in Anhang IV genannten Länder und Gebiete eröffnet; die eröffneten Mengen sind in Spalte 6 und 7 oder 10 des Anhangs I angegeben;

— für jede der in Anhang II genannten Warenkategorien für jedes der in Anhang V genannten Länder und Gebiete, ausgenommen Jugoslawien, feste Beträge und zollfreie Gemeinschaftsplafonds eröffnet. Die Mengen sind in Spalte 6 oder 7 des Anhangs II angegeben;

— für Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern des Anhangs III eine vollständige Aussetzung der Zollsätze zugunsten der in Spalte 3 angegebenen begünstigten Länder für die jeweils in Spalte 2 bezeichneten Warenkategorien gewährt.

Für die Gemeinschaftszollkontingente, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt sind, und die festen zollfreien Beträge gilt folgendes:

— Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten und den festen zollfreien Beträgen haben und die im Rahmen dieser Kontingente anwendbaren Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zu ihrer Ausschöpfung der Plafonds angewandt werden.

— Auf die Kontingente und zollfreien festen Beträge können nur Waren angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds können die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die genannten Plafonds auf die Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge I und II erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die festen zollfreien Beträge und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, wenn der eine oder andere Plafond in der Gemeinschaft erreicht ist.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission [2], ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Präferenzzollbegrenzungen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Zollplafonds führen, sollte zugleich vorgesehen werden, daß die Kommission Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen treffen kann.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 [3] und (EWG) Nr. 3367/87 [4] des Rates anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten und der von ihr auf einen festen zollfreien Betrag gezogenen Mengen durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

— im Rahmen der Kontingente, festen zollfreien Beträge und Gemeinschaftszollplafonds für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren vollständig ausgesetzt,

— für die in Anhang III aufgeführten Jute- und Kokosfaserwaren vollständig ausgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

Spanien und Portugal wenden auf die obengenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der jeweiligen Beitrittsdokumente festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder oder Gebiete vorbehalten,

— die bezüglich der Waren des Anhangs I in Spalte 5 des Anhangs I oder in Anhang VI aufgeführt sind,

— die in Anhang V bezüglich der Waren des Anhangs II aufgeführt sind, mit Ausnahme von Jugoslawien,

— die in Spalte 4 des Anhangs III bezüglich jeder der in Spalte 2 aufgeführten Warenkategorien genannt sind.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

(5) Die Kontingente, festen zollfreien Beträge und Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird für die Warenkategorien gewährt, die in Anhang I aufgeführt sind; die Höhe des entsprechenden Kontingents ist in diesem Anhang einzeln für bestimmte in Spalte 5 dieses Anhangs aufgeführte begünstigte Ursprungsländer oder -gebiete angegeben.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 70 v. H. der einzelnen in Anhang I genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Betrag in Spalte 6 des Anhangs I angegeben ist — wird auf die Mitgliedstaaten sowohl für Waren, die unter die Allfaservereinbarung fallen, als auch für alle übrigen Textilwaren nach dem folgenden Schlüssel in Quoten aufgeteilt:

Benelux	9,5 v. H.
Dänemark	2,7 v. H.
Deutschland	25,5 v. H.
Griechenland	1,5 v. H.
Spanien	7,5 v. H.
Frankreich	16,5 v. H.
Irland	0,8 v. H.
Italien	13,5 v. H.
Portugal	1,5 v. H.
Vereinigtes Königreich	21,0 v. H.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermittelt seine Quote, indem er auf die in Spalte 6 des Anhangs I angegebenen Mengen den jeweiligen Prozentsatz anwendet und gegebenenfalls das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit (kg, Stück oder Paar) aufrundet.

(3) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 7 des Anhangs I angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Anhang I festgesetzt sind, zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 gelten die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten jeweils bis zum 31. Dezember 1989.

Artikel 6

(1) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Reserve eines der Zollkontingente zu wenigstens 80 v. H. ausgeschöpft ist; sie können die Mengen, die noch nicht ausgenützt sind, auf die Reserve zurückübertragen.

(2) Entsteht ein zusätzlicher Bedarf in einem Mitgliedstaat, der eine freiwillige Rückübertragung auf die Reserve vorgenommen hat, so kann dieser Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 4 eine Ziehung auf die entsprechende Reserve vornehmen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1989 über den Stand der nach den Übertragungen gemäß Artikel 6 noch verbleibenden Reservebeträge.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge

Artikel 9

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der festen zollfreien Beträge nach Artikel 1 Absatz 1 betrifft die in Anhang II aufgeführten Warenkategorien, deren Mengen sich in Spalte 6 des genannten Anhangs entsprechend den in Spalte 5 desselben Anhangs aufgeführten bestimmten Ländern oder Gebieten befinden.

(2) Die festen zollfreien Beträge werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine der Regelung über diese Beträge unterliegende Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf den entsprechenden Betrag zurückzuübertragen.

Sind die einem bestimmten Datum entsprechenden beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der beantragten Mengen. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 10

(1) Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 gezogenen Mengen und unterrichtet die Mitgliedstaaten nach Eingang der Meldungen über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen. Sie sorgt dafür, daß die Ziehungen auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleiben, und teilt diesen Betrag dem Mitgliedstaat mit, der die letzte Ziehung vornimmt.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 9 von ihnen vorgenommenen Ziehungen die fortlaufende Anrechnung auf die festen zollfreien Beträge ermöglichen.

(3) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu diesen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

ABSCHNITT III

Bestimmungen über die Verwaltung der Plafonds

Artikel 11

Vorbehaltlich der Artikel 12 und 13 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der

— in Spalte 8 des Anhangs I bezüglich bestimmter in Spalte 5 des genannten Anhangs oder in Anhang VI genannter Ursprungsländer und -gebiete und

— in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in der Spalte 5 des genannten Anhangs genannter Ursprungsländer und -gebiete mit Ausnahme Jugoslawiens

jeweils festgesetzten Mengen.

Artikel 12

Sobald die nach Artikel 11 festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung aus den betreffenden Ländern oder Gebieten jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

Artikel 13

Die Kommission führt die Anwendung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 12 genannten Voraussetzungen im Verordnungsweg wieder ein.

In einem solchen Fall beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1989 durch Verordnung Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf gemeinschaftliche Plafonds treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. Februar 1990 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den Restbetrag der Quoten und die gegebenenfalls am 31. Dezember 1989 noch nicht ausgenutzten Restmengen mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Die Artikel 2, 9, 12 und 13 gelten nicht für die in Anhang VI aufgeführten Länder.

Artikel 16

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die einzelstaatlichen Quoten und Mengen der Mitgliedstaaten sowie auf die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 4 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafonds oder eine Quote eines Kontingents nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederverwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Kontingente, der festen zollfreien Beträge und Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Maßgabe des Absatzes 1 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenkla-

tur und gegebenenfalls des TARIC geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Für die einem Plafond unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die Angaben über die Ausnutzung der Tarifplafonds zu 100 %.

Sie trägt dafür Sorge, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften die jährlichen Anmerkungen veröffentlicht.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Th. PANGALOS

ANHANG I

Liste der Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher zollbegünstigter Zollkontingente und Plafonds sind (a)

Lfd. Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Zollkontingente		Einzelplafonds
					Erste Rate	Reserve	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0010	1 (Tonnen)	5204 11 00 5204 19 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	301,7	129,3	—
				Hongkong	301,7	129,3	—
				Macau	301,7	129,3	—
				Rumänien	301,7	129,3	—
				Südkorea	301,7	129,3	—
				Argentinien	1 507,1(1)	645,9	—
				Indien	1 507,1(1)	645,9	—
				Pakistan	1 507,1(1)	645,9	—
				Peru	1 507,1(1)	645,9	—
				Thailand	1 507,1(1)	645,9	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Brasilien	—	—	2 153
40.0020	2 (Tonnen)	5208 5209 5210 5211 5212 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Hongkong	364,7	156,3	—
				Macau	364,7	156,3	—
				Rumänien	364,7	156,3	—
				Südkorea	364,7	156,3	—
				Argentinien	1 824,9	782,1	—
				Brasilien	1 824,9	782,1	—
				Indonesien	1 824,9	782,1	—
				Malaysia	1 824,9	782,1	—
				Peru	1 824,9	782,1	—
				Singapur	1 824,9	782,1	—
				Thailand	1 824,9	782,1	—
				Indien	8 610	3 690	—
				Pakistan	8 610	3 690	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	2 607
40.0033	3 (Tonnen)	5512 5513 5514 5515 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	China	84	36	—
				Macau	84	36	—
				Rumänien	84	36	—
				Südkorea	84	36	—
				Brasilien	420	180	—
				Indonesien	420	180	—
				Malaysia	420	180	—
				Pakistan	420	180	—

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Nummer der kombinierten Nomenklatur bestimmt wird. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(1) Im Rahmen dieses Plafonds wird der Aufteilungsschlüssel in Artikel 3 wie folgt festgesetzt:
Benelux 8,6 %, Dänemark 2,4 %, Deutschland 23,1 %, Griechenland 1,4 %, Frankreich 15 %, Irland 10,1 %, Italien 12,3 %, Vereinigtes Königreich 19 %, Spanien 6,8 %, Portugal 1,3 %.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0033 *(Forts.)*				Singapur	420	180	—
				Thailand	420	180	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	600
40.0040	4 (1 000 Stück)	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	China	251,3	107,7	—
				Macau	251,3	107,7	—
				Rumänien	251,3	107,7	—
				Südkorea	251,3	107,7	—
				Brasilien	1 255,1	537,9	—
				Indien	1 255,1	537,9	—
				Malaysia	1 255,1	537,9	—
				Pakistan	1 255,1	537,9	—
				Philippinen	1 255,1	537,9	—
				Singapur	1 255,1	537,9	—
				Thailand	1 255,1	537,9	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	1 793
40.0050	5 (1 000 Stück)	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	China	200,9	86,1	—
				Macau	200,9	86,1	—
				Rumänien	200,9	86,1	—
				Malaysia	1 005,9	431,1	—
				Pakistan	1 005,9	431,1	—
				Philippinen	1 005,9	431,1	—
				Singapur	1 005,9	431,1	—
				Thailand	1 005,9	431,1	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	—	—	1 437
40.0060	6 (1 000 Stück)	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	233,1	99,9	—
				Macau	233,1	99,9	—
				Rumänien	233,1	99,9	—
				Südkorea	233,1	99,9	—
				Brasilien	1 166,9	500,1	—
				Indien	1 166,9	500,1	—
				Indonesien	1 166,9	500,1	—
				Malaysia	1 166,9	500,1	—
				Philippinen	1 166,9	500,1	—
				Singapur	1 166,9	500,1	—
				Sri Lanka	1 166,9	500,1	—
				Thailand	1 166,9	500,1	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	1 667

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0070	7 (1 000 Stück)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	China Macau Rumänien Südkorea Indien Indonesien Pakistan Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	129,5 129,5 129,5 129,5 648,2 648,2 648,2 648,2 648,2 648,2 648,2 —	55,5 55,5 55,5 55,5 277,8 277,8 277,8 277,8 277,8 277,8 277,8 —	— — — — — — — — — — — 926
40.0080	8 (1 000 Stück)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Indonesien Malaysia Pakistan Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	255,5 255,5 255,5 1 278,2 1 278,2 1 278,2 1 278,2 1 278,2 1 278,2 1 278,2 —	109,5 109,5 109,5 547,8 547,8 547,8 547,8 547,8 547,8 547,8 —	— — — — — — — — — — 1 826
40.0090	9 (Tonnen)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken.	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Pakistan Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Brasilien	7 17,5 17,5 17,5 17,5 87,5 —	3 7,5 7,5 7,5 7,5 37,5 —	— — — — — — 125
40.0100	10 (1 000 Paar)	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	China Südkorea Philippinen Thailand Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	— 205,1 1 024,8 1 024,8 — — —	— 87,9 439,2 439,2 — — —	293 — — — 293 293 1 464

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0120	12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	China Hongkong Macau Rumänien Thailand Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	424,9 424,9 424,9 424,9 2 125,9 —	182,1 182,1 182,1 182,1 911,1 —	— — — — — 3 037
40.0130	13 (1 000 Stück)	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Südkorea Philippinen Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	268,8 268,8 268,8 268,8 1 345,4 —	115,2 115,2 115,2 115,2 576,6 —	— — — — — 1 922
40.0140	14 (1 000 Stück)	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	China Hongkong Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	6,3 6,3 6,3 6,3 —	2,7 2,7 2,7 2,7 —	— — — — 44
40.0150	15 (1 000 Stück)	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	China Hongkong Macau Indien Philippinen Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Rumänien und Südkorea	30,1 30,1 30,1 151,2 151,2 —	12,9 12,9 12,9 64,8 64,8 —	— — — — — 216
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	Macau Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China, Hongkong und Rumänien	13,3 13,3 —	5,7 5,7 —	— — 94

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0170	17 (1 000 Stück)	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	10,5 10,5 10,5 10,5 10,5 —	4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 —	— — — — — 77
40.0180	18 (Tonnen)	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	China Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Macau	14,7 14,7 14,7 —	6,3 6,3 6,3 —	— — — 107
40.0190	19 (1 000 Stück)	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	Hongkong Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China und Macau	233,1 233,1 233,1 —	99,9 99,9 99,9 —	— — — 1 663
40.0200	20 (Tonnen)	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Brasilien Indien Pakistan Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	30,8 30,8 30,8 30,8 30,8 154,7 154,7 154,7 —	13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 66,3 66,3 66,3 —	— — — — — — — — 221
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Philippinen Sri Lanka Thailand	74,9 74,9 74,9 374,5 374,5 374,5	32,1 32,1 32,1 160,5 160,5 160,5	— — — — — —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0210 *(Forts.)*		ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00		Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	—	—	535
40.0220	22 (Tonnen)	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Rumänien Brasilien Malaysia Mexiko Thailand Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	86,8 86,8 86,8 86,8 432,6 432,6 432,6 432,6 —	37,2 37,2 37,2 37,2 185,4 185,4 185,4 185,4 —	— — — — — — — — 6,8
40.0230	23 (Tonnen)	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	41,3 41,3 41,3 41,3 —	17,7 17,7 17,7 17,7 —	— — — — 293
40.0240	24 (1 000 Stück)	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken	China Rumänien Südkorea Macau Thailand Pakistan	7,7 66,5 66,5 66,5 332,5 332,5	3,3 28,5 28,5 28,5 142,5 142,5	— — — — — —
		6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	475

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Südkorea Philippinen Thailand Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	52,5 52,5 52,5 52,5 263,2 263,2 —	22,5 22,5 22,5 22,5 112,8 112,8 —	— — — — — — 376
40.0270	27 (1 000 Stück)	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	35 35 35 35 —	15 15 15 15 —	— — — — 248
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	14,7 14,7 14,7 14,7 —	6,3 6,3 6,3 6,3 —	— — — — 104
40.0290	29 (1 000 Stück)	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 90 6204 23 90 6204 29 19	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skikleidung	China Macau Rumänien Südkorea Indien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	16,8 16,8 16,8 16,8 82,6 —	7,2 7,2 7,2 7,2 35,4 —	— — — — — 118
40.0310	31 (1 000 Stück)	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	China Macau Rumänien Südkorea Philippinen	89,6 89,6 89,6 89,6 449,4	38,4 38,4 38,4 38,4 192,6	— — — — —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0300 *(Forts.)*				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgnommen Hongkong	—	—	642
40.0320	32 (Tonnen)	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder) und Nadelflorgewebe aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder und Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	11,9 11,9 11,9 11,9 —	5,1 5,1 5,1 5,1 —	— — — — 86
40.0330	33 (Tonnen)	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	— — — 32,2 —	— — — 13,8 —	46 46 46 — 230
40.0340	34 (Tonnen)	5407 20 19	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	2 2 2 2 2 8
40.0350	35 (Tonnen)	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 10 5407 60 30 5407 60 51	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	China Hongkong Macau Rumänien Indonesien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	— — — — 175,7 —	— — — — 75,3 —	50 50 50 50 — 251

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0350 *(Forts.)*		5407 60 59 5407 60 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 5905 00 70					
40.0360	36 (Tonnen)	5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	Rumänien China Hongkong Macau Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	7,7 — — — 7,7 —	3,3 — — — 3,3 —	— 11 11 11 — 55
40.0370	37 (Tonnen)	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	Rumänien Hongkong Macau Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China und Südkorea	51,8 — — —	22,2 — — —	— 74 74 368

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0381	38 A (Tonnen)	6002 43 11 6002 93 10	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen	China	—	—	4
				Hongkong	—	—	4
				Macau	—	—	4
				Rumänien	—	—	4
				Südkorea	—	—	4
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	21
40.0385	38 B (Tonnen)	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90	Gardinen, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	1
40.0390	39 (Tonnen)	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle	Hongkong	13,3	5,7	—
				Macau	13,3	5,7	—
				Rumänien	13,3	5,7	—
				Südkorea	13,3	5,7	—
				Brasilien	67,2	28,8	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	96
40.0400	40 (Tonnen)	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	—	—	7
				Hongkong	—	—	7
				Macau	—	—	7
				Rumänien	—	—	7
				Südkorea	—	—	7
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	35
40.0410	41 (Tonnen)	5401 10 11 5401 10 19 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30 5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter	Rumänien	100,1	42,9	—
				China	—	—	143
				Hongkong	—	—	143
				Macau	—	—	143
				Südkorea	100,1	42,9	—
				Mexiko	499,8	214,2	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	714

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0410 *(Forts.)*		5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00					
40.0420	42 (Tonnen)	5401 20 10 5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 ex 5403 32 00 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt,aus Zelluloseacetat	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	14 14 14 14 14 71
40.0430	43 (Tonnen)	5204 20 00 5207 10 10 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	15 15 15 15 15 73
40.0470	47 (Tonnen)	5106 10 10 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	3 3 3 3 3 17
40.0480	48 (Tonnen)	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Peru Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — — —	— — — — — — —	12 12 12 12 12 286 57

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0490	49 (Tonnen)	5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	5 5 5 5 5 23
40.0500	50 (Tonnen)	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99 5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Südkorea China Hongkong Macau Rumänien Uruguay Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	8,4 — — — — — —	3,6 — — — — — —	— 12 12 12 12 286 57
40.0530	53 (Tonnen)	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle, andere	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	1
40.0540	54 (Tonnen)	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	1 1 1 1 1 7
40.0550	55 (Tonnen)	5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 90 99	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	China Hongkong Macau Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Rumänien	— — — — —	— — — — —	11 11 11 11 57

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0560	56 (Tonnen)	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	10 10 10 10 10 50
40.0580	58 (Tonnen)	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	Rumänien China Hongkong Macau Südkorea Indien Pakistan Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	37,8 — — — — — — —	16,2 — — — — — — —	— 54 54 54 54 3 500 3 500 269
40.0590	59 (Tonnen)	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 ex 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	59 59 59 59 59 295

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0600	60 (Tonnen)	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	1
40.0610	61 (Tonnen)	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 ex 5806 39 00 ex 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	— — — — —	— — — — —	9 9 9 9 46
40.0620	62 (Tonnen)	5606 00 91 5606 00 99 5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00 5807 10 10 5807 10 90 5808 10 00 5808 90 00 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Chenillegarne, Gimpen (andere als umsponnene Garne aus Roßhaar) Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen Stickereien, als Meterware oder als Motiv	China Hongkong Macau Rumänien Jedes der andernen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	— — — — —	— — — — —	12 12 12 12 58
40.0630	63 (Tonnen)	5906 91 00 6002 10 10 6002 10 90 ex 6002 30 10 6002 30 90 ex 6001 10 00 6002 20 31 6002 43 19	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	6 6 6 6 6 31
40.0650	65 (Tonnen)	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea	— — — — —	— — — — —	32 32 32 32 32

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40 0650 *(Forts.)*		6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50 6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99		Jedes der anderen Länder und Gebiete des Anhangs IV	—	—	158
40.0660	66 (Tonnen)	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken-, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	4 4 4 4 4 22
40.0670	67 (Tonnen)	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken, Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Kleidungsteile und Bekleidungszubehör	Südkorea Hongkong Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	11,2 11,2 — — —	4,8 4,8 — — —	— — 16 16 81

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40 0670 *(Forts.)*		6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10					
40 0680	68 (Tonnen)	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88	China Rumänien Südkorea Macau Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	11,9 11,9 11,9 2,1 —	5,1 5,1 5,1 0,9 —	— — — — 87
40.0690	69 (1 000 Stück)	6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken für Frauen und Mädchen	China Hongkong Macau Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Rumänien und Südkorea	— — — —	— — — —	19 19 19 97
40.0700	70 (1 000 Stück oder Paar)	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen, aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	Südkorea China Hongkong Macau Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Rumänien	897,4 — — — —	384,6 — — — —	— 1 282 1 282 1 282 6 410
40.0720	72 (1 000 Stück)	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	— — — — —	— — — — —	36 36 36 36 180

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0730	73 (1 000 Stück)	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Thailand Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	23,8 23,8 23,8 23,8 23,8 120,4 —	10,2 10,2 10,2 10,2 10,2 51,6 —	— — — — — — 172
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Macau	— — — —	— — — —	13 13 13 64
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China Hongkong Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Macau	— — — — —	— — — — —	2 2 2 2 9
40.0760	76 (Tonnen)	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken, Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	6,3 22,4 22,4 22,4 22,4 —	2,7 9,6 9,6 9,6 9,6 —	— — — — — 161

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0770	77 (Tonnen)	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken	China Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	— — — —	— — — —	9 9 9 43
40.0780	78 (Tonnen)	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	China Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	21 21 21 —	9 9 9 —	— — — 151
40.0830	83 (Tonnen)	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	7,7 7,7 7,7 7,7 —	3,3 3,3 3,3 3,3 —	— — — — 57
40.0840	84 (Tonnen)	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Südkorea Rumänien	— — — — —	— — — — —	3 3 3 3 3

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0840 *(Forts.)*				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	14
40.0850	85 (Tonnen)	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	1
40.0860	86 (1 000 Stück)	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken	China Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und Südkorea	— — — —	— — — —	27 27 27 133
40.0870	87 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6216 00 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken	Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong und China	— — — —	— — — —	7 7 7 35
40.0880	88 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt	China Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	— — — — —	— — — — —	2 2 2 2 8
40.0900	90 (Tonnen)	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten aus synthetischen Spinnstoffen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	14 14 14 14 14 72

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0910	91 (Tonnen)	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte	China Hongkong Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	— — — — —	— — — — —	13 13 13 13 66
40.0930	93 (Tonnen)	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	— — — — —	— — — — —	5 5 5 5 27
40.0940	94 (Tonnen)	5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	17 17 17 17 17 87
40.0950	95 (Tonnen)	5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 90 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	12 12 12 12 12 59
40.0960	96 (Tonnen)	5603 00 10 5603 00 91 5603 00 93 5603 00 95 5603 00 99 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 91 6210 10 99 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	74 74 74 74 74 369

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.0960 *(Forts.)*		6303 92 10 6303 99 10 ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 39 00 6307 10 30 ex 6307 90 99					
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	China Hongkong Macau Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Südkorea	— — — — —	— — — — —	4 4 4 4 21
40.0980	98 (Tonnen)	5609 00 00 5905 00 10	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	3 3 3 3 3 13
40.0990	99 (Tonnen)	5901 10 00 5901 90 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Rumänien China Hongkong Macau Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	9,8 — — — — —	4,2 — — — — —	— 14 14 14 14 71
		5904 10 00 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten				
		5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90	Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung				
		5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100				
40.1000	100 (Tonnen)	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	26 26 26 26 26 131

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.1010	101 (Tonnen)	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern	China	—	—	2
				Hongkong	—	—	2
				Macau	—	—	2
				Rumänien	—	—	2
				Südkorea	—	—	2
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	8
40.1090	109 (Tonnen)	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen	China	—	—	3
				Macau	—	—	3
				Rumänien	—	—	3
				Südkorea	—	—	3
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen Hongkong	—	—	12
40.1100	110 (Tonnen)	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben	Hongkong	—	—	13
				Macau	—	—	13
				Rumänien	—	—	13
				Südkorea	—	—	13
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	65
40.1110	111 (Tonnen)	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	Südkorea	0,7	0,3	—
				Hongkong	—	—	1
				Macau	—	—	1
				Rumänien	—	—	1
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	4
40.1120	112 (Tonnen)	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114	China	—	—	6
				Hongkong	—	—	6
				Macau	—	—	6
				Rumänien	—	—	6
				Südkorea	—	—	6
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	—	31
40.1130	113 (Tonnen)	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	Hongkong	—	—	5
				Macau	—	—	5
				Rumänien	—	—	5
				Südkorea	—	—	5
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV, ausgenommen China	—	—	25

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
40.1140	114 (Tonnen)	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	Gewebe und Waren für technische Zwecke	China Hongkong Macau Rumänien Südkorea Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	— — — — — —	— — — — — —	12 12 12 12 12 60

ANHANG II

Liste der Textilwaren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand des gemeinschaftlichen festen zollfreien Betrages und des Plafonds sind (a)

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Fester zollfreier Betrag	Einzelplafonds
					(in Tonnen)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1150	115	5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90 5308 90 11 5308 90 13 5308 90 19	Leinengarne und Ramiegarne	Brasilien	50	—
				Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	99
42.1170	117	5309 11 11 5309 11 19 5309 11 90 5309 19 10 5309 19 90 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 10 5309 29 90 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 31 5905 00 39	Gewebe aus Flachs oder Ramie	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	31
42.1180	118	6302 29 10 6302 39 10 6302 39 30 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	14
42.1200	120	ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos, Schabracken und andere Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als Gewirke aus Flachs oder Ramie	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	3
42.1210	121	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	25

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Kennziffern der KN-Code bestimmt wird. Beim KN-Code mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1220	122	ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gebraucht, aus Flachs, Ramie oder Sisal, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	22
42.1230	123	5801 90 10 ex 5801 90 90 ex 6214 90 90	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen Bänder; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1240	124	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 00 5503 10 11 5503 10 19 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90	Synthetische Spinnfasern	Rumänien Mexiko Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	1 941 1 941 —	— — 1 941
42.1251	125 A	5402 41 10 5402 41 30 5402 41 90 5402 42 00 5402 43 10 5402 43 90	Synthetische Spinnfäden, andere als die Fäden der Kategorie 41	Südkorea Mexiko Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	431 431 —	— — 431
42.1256	125 B	5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse — aus synthetischer Spinnmasse — — Monofile — — andere	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	260
42.1260	126	5502 00 10 5502 00 90 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00	Künstliche Spinnfasern	Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	1 620 —	— 1 620

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1271	127 A	5403 31 00 ex 5403 32 00 5403 33 10	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als die der Kategorie 42	Brasilien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	67 —	— 134
42.1275	127 B	5405 00 00 ex 5604 90 00	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	18
42.1290	129	5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	2
42.1301	130 A	5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10	Seidengarne (andere als Bourretteseidengarne)	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	12
42.1305	130 B	5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 00	Seidengarne andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	34
42.1310	131	5308 90 90	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	6
42.1320	132	5308 30 00	Papiergarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	8
42.1330	133	5308 20 10 5308 20 90	Hanfgarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	69
42.1340	134	5605 00 00	Metallgarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	23
42.1350	135	5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1360	136	5007 10 00 5007 20 10 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30	Gewebe aus Seide	China Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	115 —	— 115

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1360 *(Forts.)*		5007 90 50 5007 90 90 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00				
42.1370	137	ex 5801 90 90 ex 5806 10 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe, und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1380	138	5311 00 90 ex 5905 00 90	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen, andere als aus Flachs, Jute oder anderen textilen Bastfasern; Gewebe aus Papiergarnen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	15
42.1390	139	5809 00 00	Gewebe aus Metall- oder metallisierten Fäden	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	2
42.1400	140	ex 6001 10 00 6001 29 90 6001 99 90 6002 20 90 6002 49 00 6002 99 00	Andere Gewirke als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	3
42.1410	141	ex 6301 90 90	Andere Decken als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	4
42.1420	142	ex 5702 39 90 ex 5702 49 00 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90	Teppiche aus groben Tierhaaren, aus Sisal, Hanf, anderen Agavefasern und andere als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen und synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	54
42.1440	144	5602 10 35 5602 29 10	Filz aus groben Tierhaaren	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1450	145	5607 30 00 ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern oder aus Hanf	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	115
42.1461	146 A	ex 5607 21 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern	Brasilien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	59 —	— 234

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1465	146 B	ex 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A	Brasilien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs V	9 —	— 18
42.1520	152	5602 10 11	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen — Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, genadelt, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 570.3, weder getränkt noch gestrichen, andere als für Bodenbeläge	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	4
42.1560	156	6106 90 30 ex 6110 90 90	Blusen und Pullover aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	4
42.1570	157	6101 90 10 6109 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 6103 40 99 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 ex 6104 49 00 6104 69 99 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 6108 99 90 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 ex 6112 20 00 6114 90 00	Kleidung, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	14
42.1590	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemdblusen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, aus Geweben Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	37

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1600	160	6213 10 00	Taschentücher und Ziertaschentücher — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1
42.1610	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00 ex 6214 90 90	Kleidung, andere als aus Gewirken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	70
42.2200	220	6309 00 00	Gebrauchte Kleidung	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	981
42.2300	230	5604 10 00	Garne und Seile aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	23
42.2400	240	ex 5801 90 90 ex 5811 00 00 ex 6002 10 10 ex 6002 30 10 ex 6304 19 90 ex 6304 99 00 ex 6305 90 00 ex 6308 00 00	Andere Textilwaren, andere als die der Kategorien 1 bis 230	Jede der Länder oder Gebiete des Anhangs V	—	1

ANHANG III

Liste der in Artikel 1 genannten Waren aus Jute und Kokoswaren (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Länder
(1)	(2)	(3)	(4)
47.0010	5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0020	5310 10 10 5310 10 90 5310 90 00 5905 00 50	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303 — — mit einer Breite von 150 cm oder weniger, roh — — mit einer Breite von mehr als 150 cm, roh — andere	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0030	5702 5702 20 00	Teppiche und anderer Fußbodenbelag, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelm, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche: — Fußbodenbelag aus Kokosfasern	Indien, Sri Lanka und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0040	ex 5703 90 90	— — Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0050	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00	— Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0060	ex 5806 39 00 ex 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303, ausgenommen Waren der Tarifnummer 5807	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0070	5607 10 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder
47.0080	6305 10 90	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken — aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 5303 — — andere als gebraucht	Indien, Thailand und die in Anhang VI aufgeführten Länder

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Code bestimmt wird. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

ANHANG IV

Liste der in Anhang I Spalte 5 genannten Länder und Gebiete

Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
China
Kolumbien
Südkorea
Costa Rica
Ecuador
Guatemala
Honduras
Hongkong
Indien
Indonesien
Iran
Macau
Malaysia
Mexiko
Nicaragua
Pakistan
Paraguay
Peru
Philippinen
Rumänien
Singapur
Sri Lanka
Thailand
Uruguay
Venezuela

ANHANG V

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
066 Rumänien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
224 Sudan (2)
228 Mauretanien (2)
232 Mali (2)
236 Burkina Faso (2)
240 Niger (2)
244 Tschad (2)
247 Republik Kap Verde (2)
248 Senegal
252 Gambia (2)
257 Guinea-Bissau (2)
260 Guinea (2)
264 Sierra Leone (2)
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
280 Togo (2)
284 Benin (2)
288 Nigeria
302 Kamerun
306 Zentralafrikanische Republik (2)
310 Äquatorialguinea (2)
311 São Tomé und Príncipe (2)
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
324 Ruanda (2)
328 Burundi (2)
330 Angola
334 Äthiopien (2)
338 Dschibuti (2)
342 Somalia (2)
346 Kenia
350 Uganda (2)
352 Tansania (2)
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
366 Mosambik
370 Madagaskar
373 Mauritius
375 Komoren (2)
378 Sambia
382 Simbabwe
386 Malawi (2)
391 Botsuana (2)
393 Swasiland
395 Lesotho (2)
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
452 Haiti (2)
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
652 Nordjemen (2)
656 Südjemen (2)
660 Afghanistan (2)
662 Pakistan
664 Indien
666 Bangladesch (2)
667 Malediven (2)
669 Sri Lanka
672 Nepal (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma (2)
680 Thailand
684 Laos (2)
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
807 Tuvalu (2)
812 Kiribati (2)
815 Fidschi
816 Wanuatu
817 Tonga (2)
819 Westsamoa (2)

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang VI aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und dazugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland
408 St. Pierre und Miquelon
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG VI

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
228 Mauretanien
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
652 Nordjemen
656 Südjemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
676 Birma
684 Laos
807 Tuvalu
812 Kiribati
817 Tonga
819 Westsamoa